

# Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

September/Oktober 2022

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird zweimonatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

## A. Gerichtshof der Europäischen Union

### EuGH v 7.9.2022, C-391/20 (LAT)

Art 49 AEUV

Art 49 AEUV steht einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegen, die den Hochschulen grundsätzlich die Verpflichtung auferlegt, Unterricht ausschließlich in der Amtssprache dieses Mitgliedstaats zu erteilen, sofern eine solche Regelung aus Gründen, die mit dem Schutz der nationalen Identität dieses Mitgliedstaats zusammenhängen, gerechtfertigt ist, dh, sofern sie zum Schutz des legitimerweise verfolgten Ziels erforderlich und in Bezug auf diesen Schutz verhältnismäßig ist.

### EuGH v 1.8.2022, C-14/21 (ITA)

RL 2009/16/EG (Hafenstaatkontrolle)

Die RL 2009/16/EG ist dahin auszulegen, dass sie auf Schiffe anwendbar ist, die zwar vom Flaggenstaat als Frachtschiffe klassifiziert und zertifiziert sind, in der Praxis aber von einer humanitären Organisation systematisch für eine nicht gewerbliche Tätigkeit der Suche und Rettung von Personen, die sich auf See in einer Gefahren- oder Notlage befinden, verwendet werden, und dass sie dem entgegensteht, dass eine nationale Regelung zu ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht ihre Anwendbarkeit auf Schiffe beschränkt, die für eine gewerbliche Tätigkeit verwendet werden.

Art 11 lit b der RL 2009/16/EG ist dahin auszulegen, dass der Hafenstaat Schiffe, die eine systematische Such- und Rettungstätigkeit ausüben und sich in einem seiner Häfen oder in Gewässern befinden, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen, nach ihrer Einfahrt in diese Gewässer und nach Abschluss aller Maßnahmen zum Umsteigen oder zur Ausschiffung der Personen, denen Hilfe zu leisten sich ihr jeweiliger Kapitän entschlossen hat, einer zusätzlichen Überprüfung unterziehen kann, wenn dieser Staat auf der Grundlage detaillierter rechtlicher und tatsächlicher Gesichtspunkte festgestellt hat, dass belastbare Anhaltspunkte vorlagen, die eine Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Arbeitsbedingungen an Bord oder die Umwelt unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen dieser Schiffe belegen können.

Art 13 der RL 2009/16/EG ist dahin auszulegen, dass der Hafenstaat bei nach dieser Vorschrift durchgeführten gründlicheren Überprüfungen befugt ist, im Rahmen einer Kontrolle – die bezweckt, auf der Grundlage detaillierter rechtlicher und tatsächlicher Gesichtspunkte das Vorliegen einer Gefahr für Personen, Sachen oder die Umwelt im Hinblick auf die Betriebsbedingungen dieser Schiffe zu beurteilen – den Umstand zu berücksichtigen, dass Schiffe, die vom Flaggenstaat als Frachtschiffe klassifiziert und zertifiziert worden sind, in der Praxis für eine systematische Tätigkeit der Suche und Rettung von Personen verwendet werden, die auf See in einer Gefahren- oder Notlage sind. Hingegen ist der Hafenstaat nicht befugt, den Nachweis zu verlangen, dass diese Schiffe über andere als die vom Flaggenstaat ausgestellten Zeugnisse verfügen oder dass sie sämtliche für eine andere Klassifikation geltenden Anforderungen erfüllen.

DOI 10.52018/SPWR-22H00-B012

Art 19 der RL 2009/16/EG ist dahin auszulegen, dass, wenn erwiesen ist, dass Schiffe, die, obwohl sie von einem Mitgliedstaat, dem die Eigenschaft als Flaggenstaat zukommt, als Frachtschiffe klassifiziert und zertifiziert worden sind, in der Praxis für eine systematische Tätigkeit der Suche und Rettung von Personen verwendet werden, die auf See in einer Gefahren- oder Notlage sind, so betrieben wurden, dass von ihnen Gefahren für Personen, Sachen oder die Umwelt ausgehen, der Mitgliedstaat, dem die Eigenschaft als Hafenstaat zukommt, das Nichtfesthalten dieser Schiffe oder die Aufhebung einer Festhaltenanordnung nicht davon abhängig machen darf, dass die Schiffe über Zeugnisse verfügen, die für diese Tätigkeit geeignet sind, und sämtliche entsprechenden Anforderungen erfüllen. Hingegen kann dieser Staat bestimmte Abhilfemaßnahmen im Bereich der Sicherheit, der Verhütung von Verschmutzung sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord auferlegen, sofern diese Abhilfemaßnahmen durch das Vorliegen von Mängeln gerechtfertigt sind, die eindeutig eine Gefahr für die Sicherheit, Gesundheit oder Umwelt darstellen und eine Fahrt unter Bedingungen, die geeignet sind, die Sicherheit auf See zu gewährleisten, unmöglich machen. Solche Abhilfemaßnahmen müssen außerdem zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen sein. Zudem müssen ihr Erlass und ihre Durchführung durch den Hafenstaat Gegenstand einer loyalen Zusammenarbeit mit dem Flaggenstaat sein, wobei die jeweiligen Befugnisse dieser beiden Staaten zu beachten sind.

#### **EuGH v 6.10.2022, C-241/21 (EST)**

Art 6 EGRC; RL 2008/115/EG (Rückführung Drittstaatsangehöriger)

Art 15 Abs 1 der RL 2008/115/EG ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht erlaubt, die Inhaftnahme eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen allein auf der Grundlage eines allgemeinen Kriteriums der Gefahr einer Beeinträchtigung der wirksamen Durchführung der Abschiebung anzuordnen, ohne dass einer der durch die Gesetzgebung zur Umsetzung dieser Bestimmung in nationales Recht spezifisch geregelten und klar definierten Haftgründe vorliegt.

#### **EuGH v 15.9.2022, C-420/20 (BUL)**

RL 2016/343/EU (Stärkung der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung)

Art 8 Abs 1 der RL 2016/343/EU ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die Verdächtige und beschuldigte Personen verpflichtet, in Strafverfahren in der sie betreffenden Verhandlung anwesend zu sein.

Art 8 Abs 2 der Richtlinie 2016/343/EU ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die es zulässt, eine Verhandlung in Abwesenheit des Verdächtigen oder der beschuldigten Person durchzuführen, wenn sich diese Person außerhalb dieses Mitgliedstaats befindet und es ihr aufgrund eines von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats gegen sie verhängten Einreiseverbots unmöglich ist, in dessen Hoheitsgebiet einzureisen.

#### **EuGH v 15.9.2022, C-18/21 (Ö)**

VO 1896/2006/EG (Europäisches Mahnverfahren)

Die Art 16, 20 und 26 der VO 1896/2006/EG sind dahin auszulegen, dass sie der Anwendung einer nationalen Regelung, die anlässlich des Ausbruchs der CoViD-19-Pandemie erlassen wurde und durch die die Verfahrensfristen in Zivilsachen für etwa fünf Wochen unterbrochen wurden, auf die dem Antragsgegner eingeräumte Frist von 30 Tagen zur Einlegung eines Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl nicht entgegenstehen.

#### **EuGH v 13.10.2022, C-344/20 (BEL)**

Art 2 RL 2000/78/EG (Gleichbehandlung im Beruf)

Art 2 Abs 2 lit a der RL 2000/78/EG ist dahin auszulegen, dass eine Bestimmung in einer Arbeitsordnung eines Unternehmens, die es den Arbeitnehmern verbietet, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, welche diese auch immer sein mögen, durch Worte, durch die Kleidung oder auf andere Weise zum Ausdruck zu bringen, keine unmittelbare Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung im Sinne dieser RL darstellt, wenn diese Bestimmung allgemein und unterschiedslos angewandt wird.

#### **EuGH v 7.7.2022, C-261/21 (ITA)**

Art 4 EUV; Art 19 EUV; Art 267 AEUV; Art 47 EGRC

Art 4 Abs 3 und Art 19 Abs 1 EUV sowie Art 267 AEUV sind im Licht von Art 47 EGRC dahin auszulegen, dass sie verfahrensrechtlichen Bestimmungen eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die das Äquivalenzprinzip beachten und infolge deren im Fall einer Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts dieses Mitgliedstaats über einen Rechtsstreit, in dessen Rahmen der EuGH nach Art 267 AEUV mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst worden war, die an diesem Rechtsstreit beteiligten Parteien diese Entscheidung des nationalen Gerichts nicht mit einem Wiederaufnahmeantrag anfechten dürfen, der damit begründet wird, dass in dieser Entscheidung die vom EuGH in Beantwortung des

Vorabentscheidungsersuchens vorgenommene Auslegung des Unionsrechts verkannt worden sei.

Ungeachtet dessen steht es Einzelnen, die durch eine Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts infolge eines Verstoßes gegen ihnen durch das Unionsrecht verliehene Rechte gegebenenfalls geschädigt worden sind, frei, den Mitgliedstaat haftbar zu machen, sofern der Verstoß hinreichend qualifiziert ist und zwischen diesem Verstoß und dem Schaden, der ihnen entstanden ist, ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht. Der Grundsatz der Haftung eines Mitgliedstaats für Schäden, die Einzelnen durch dem Staat zuzurechnende Verstöße gegen das Unionsrecht entstehen, folgt nämlich aus dem Wesen des Vertrags, ohne dass danach unterschieden würde, ob der schadensverursachende Verstoß der Legislative, der Judikative oder der Exekutive zuzurechnen ist. In Anbetracht der entscheidenden Rolle, die die Judikative beim Schutz der dem Einzelnen aufgrund unionsrechtlicher Bestimmungen zustehenden Rechte spielt, wäre die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen beeinträchtigt und der Schutz der durch sie begründeten Rechte gemindert, wenn der Einzelne unter bestimmten Voraussetzungen dann keine Entschädigung erlangen könnte, wenn seine Rechte durch einen Verstoß gegen das Unionsrecht verletzt werden, der einer Entscheidung eines letztinstanzlich entscheidenden Gerichts eines Mitgliedstaats zuzurechnen ist.

## B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

### EGMR v 29.9.2022, 7626/18 (Ö)

Art 6 EMRK; Art 267 AEUV; FAGG

Hinsichtlich der Frage, ob ein zur Vorlage gemäß Art 267 AEUV verpflichtetes nationales Höchstgericht seine dementsprechende Weigerung in einer den Anforderungen des Art 6 Abs 1 EMRK entsprechenden Art und Weise begründet hat, prüft der EGMR, ob dieses Gericht hierfür im Ergebnis stichhaltige Argumente vorgebracht hat. Dazu muss ein Vergleich zwischen den Argumenten im Vorlagebegehren der Bf einerseits und deren Behandlung durch das Höchstgericht andererseits angestellt werden.

Im Anlassfall hatte der VfGH in einer Vorentscheidung in begründeter Weise seine Rechtsansicht, dass und weshalb sich die von der Bf bekämpfte Regelung als verhältnismäßig und somit nicht als unionsrechtswidrig erweise, dargelegt. Durch den Verweis auf diese frühere Entscheidung ergab sich damit zumindest im Ergebnis sowohl für den Bf als auch objektiv besehen eine

insgesamt verständliche Erklärung dafür, weshalb dem VfGH die von ihm vorzunehmende Auslegung des Unionsrechts als nicht zweifelhaft erschien.

Da es dem EGMR im Hinblick auf die Umsetzung von Unionsrecht nicht obliegt, die inhaltliche Richtigkeit der Beurteilung des innerstaatlichen Höchstgerichts zu überprüfen, sondern nur, ob in concreto der VfGH hierbei willkürlich vorgegangen ist, was jedoch aus den zuvor dargestellten Gründen nicht zutraf, wurde die Bf sohin im Ergebnis auch nicht in ihrem Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

### EGMR v. 4.10.2022, 37474/20 (ALB)

Art 6 EMRK

Verletzung durch Ernennung eines Richters: Keine eindeutige und verbindliche Entscheidung der innerstaatlichen Gerichte zur Frage eines offensichtlichen Verstoßes gegen innerstaatliches Recht; Verpflichtung der Behörden, die Einhaltung der gesetzlichen Eignungskriterien zu überprüfen, keine wirksame innerstaatliche gerichtliche Kontrolle.

### EGMR v 12.7.2022, 76985/12 (BEL)

Art 6 EMRK

Verletzung im Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren dadurch, dass dem Bf keine standardmäßige verfahrensrechtliche Möglichkeit zur Erstattung einer Äußerung zu den Aussagen von gerichtlich einvernommenen Zeugen geboten wurde; Verstoß gegen das Öffentlichkeitsgebot, wenn zwar die Veröffentlichung der Entscheidungen des Gerichts im Internet gesetzlich vorgesehen war, diese Möglichkeit jedoch nicht im Wege einer über eine bloße Bekanntgabe an die Verfahrensparteien hinausgehenden Art und Weise genutzt wurde.

## C. Verfassungsgerichtshof

### VfGH v 5.10.2022, G 173/2022

Art 7 B-VG

Würde ein öffentlich Bediensteter als Rechtsanwalt tätig werden, so besteht das aus der Weisungsbindung resultierende Spannungsverhältnis unabhängig davon, ob dieser in einem Beamten- oder in einem Vertragsbediensteten-Dienstverhältnis steht; es ist daher sachlich nicht gerechtfertigt, eine Unvereinbarkeit mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft lediglich für Beamte festzulegen.

Zulässigkeit der Anfechtung einer Legaldefinition, wenn deren Aufhebung zur Eliminierung der Verfassungswidrigkeit hinreicht; Beseitigung der fehlenden Nennung der Vertragsbediensteten durch Aufhebung der auf Beamte bezogenen Wortfolge in dieser Legaldefinition.

#### VfGH v 13.6.2022, G 378/2021

Art 83 B-VG; ZDG

Die Zuständigkeit des dem BMinLV untergeordneten Heerespersonalamts insoweit, als dieses nach dem ZDG zur Erlassung von Bescheiden betreffend die Wohnkostenbeihilfe für Zivildienstleistende berufen ist, ist mit dem verfassungsgesetzlichen System der Trennung von ziviler und militärischer Gewalt nicht vereinbar.

#### VfGH v 18.6.2022, G 30/2022

Art 8 EMRK; Art 7 B-VG; Diskriminierungsverbot; IPR-G

Ausländisches Recht, das eine Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare verwehrt, verletzt die Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung, den Gleichheitsgrundsatz sowie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens; keine Anwendung derartigen ausländischen Rechts auf Grund der *ordre-public*-Klausel des IPR-G

#### VfGH v 22.9.2022, G 90/2022

Art 7 B-VG; § 393a StPO

Für einen Angeklagten ist ein Beitrag zu den Kosten seiner Verteidigung grundsätzlich nur im Fall eines Freispruches vorgesehen. Bei einem Schuldspruch besteht nur insoweit eine Ausnahme, als ein Angeklagter in einem Strafverfahren, in dem die Vertretung durch einen Verteidiger in der Hauptverhandlung zwingend vorgeschrieben war, lediglich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung für schuldig erkannt wurde. Aus den Gesetzesmaterialien und dem systematischen Zusammenhang des § 393a Abs 2 StPO mit den Vorschriften über die notwendige Verteidigung ergibt sich, dass der Gesetzgeber dem Verurteilten in derartigen Fällen dann einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung gewähren wollte, wenn er zunächst kraft Gesetzes zur Bestellung eines Verteidigers gezwungen worden war, dessen Kosten er auch in der Regel zu tragen hat, obwohl sich letztlich herausgestellt hat, dass es einer solchen notwendigen Verteidigung gar nicht bedurft hätte. Vor diesem Hintergrund und angesichts der weitgehenden Gleichförmigkeit des Strafverfahrens vor dem Bezirksgericht und vor dem Einzelrichter des Landesgerichtes ist es dann aber ein

unerklärlicher Wertungswiderspruch, einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung nur dann zu gewähren, wenn der Angeklagte lediglich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung für schuldig erkannt wurde, für die niemals notwendige Verteidigung herrscht, nicht aber auch dann, wenn ein solcher Schuldspruch wegen einer strafbaren Handlung gefällt wird, für die zwar nicht das Bezirksgericht, sondern der Einzelrichter des Landesgerichtes zuständig ist, für die aber ebenfalls keine notwendige Verteidigung besteht.

## D. Oberster Gerichtshof

### OGH v 2.2.2022, 6 Ob 229/21a

§ 879 ABGB; GSpG

Die zivilrechtliche Unerlaubtheit eines Spieles kann nicht allein daran gemessen werden, ob die Beteiligung einen speziellen Straftatbestand erfüllt. Vielmehr sind jene Spiele im Sinne des § 1174 Abs 2 ABGB verboten und damit nichtig im Sinne des § 879 Abs 1 ABGB, die den in § 168 Abs 1 StGB und in § 1 Abs 1 GSpG angeführten Charakter haben, bei denen also Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen.

Bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung der Leistungen aus einem gemäß § 879 ABGB nichtigen Rechtsgeschäft ist auf den Zweck der verletzten Norm, die die Ungültigkeit des Geschäftes bewirkt, Bedacht zu nehmen.

Vorteil im Sinne des § 877 ABGB ist das, was in jemandes unbeschränkte Verwendungsmöglichkeit gelangt ist, gleichgültig, ob er davon in der Folge einen nützlichen oder allenfalls verlustbringenden Gebrauch gemacht hat, und gleichgültig, ob davon noch ein Nutzen vorhanden ist oder nicht

### OGH v 18.5.2022, 1 Ob 75/22v

AHG

Keine Amtshaftung in Bezug auf unter erheblichem Zeitdruck erlassene VO des BMin in der ersten Phase der COVID-Pandemie: Da der Verstoß nur darin bestand, dass der BMin seine Beweggründe nicht in den Verwaltungsakten dokumentierte, sodass der VfGH die Gesetzmäßigkeit der VO anhand dieser Akten nicht überprüfen konnte, jedoch keine eindeutige gesetzliche Anordnung einer Dokumentationspflicht bestand und auch die dazu ergangene Judikatur des VfGH zum Zeitpunkt der Erlassung der VO bloß spärlich und nicht eindeutig war, ist unter dem Gesichtspunkt, dass die VO in einer noch

nie dagewesenen Krisensituation und unter großem Zeitdruck erlassen werden mussten, sodass eine eingehende Auseinandersetzung mit formalen Dokumentationspflichten nicht verlangt werden konnte, insgesamt von einer vertretbaren – und sohin ein Verschulden ausschließenden – Rechtsansicht auszugehen.

## E. Verwaltungsgerichtshof

### VwGH v 22. 8. 2022, Ra 2021/06/0006

TirBauO; AVG

Über jene, aus der BauO abzuleitenden subjektiven Rechte hinaus stehen einem Nachbarn auch solche Parteienrechte zu, die sich allgemein aus dem AVG ergeben, wie zB das Recht auf Beachtung der entschiedenen Sache und das Recht auf Beachtung der Rechtsanschauung des VfGH und des VwGH. Als ein solches weiteres Parteienrecht des Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren ist auch die Frage anzuerkennen, ob eine Baubewilligung, die die Grundlage für eine beantragte Änderungsbewilligung ist, überhaupt noch aufrecht ist.

### VwGH 22. 8. 2022, Ra 2022/10/0005

§ 10 ApG

Jener konkret absehbare, in naher Zukunft infolge der Vergrößerung eines Wohnungsbestandes in einem bestimmten Gebiet zu erwartende Anstieg der Zahl der ständigen Einwohner stellt einen bei der Prognose iSd Bedarfsprüfung nach § 10 ApG zu berücksichtigenden Umstand dar. Dass neu errichtete Wohnungen in einem bestimmten Gebiet (auch) von Personen bezogen werden, die schon bisher als ständige Einwohner ansässig waren, vermag daran nichts zu ändern, weil bei einem insgesamt vergrößerten Wohnungsbestand im Allgemeinen auch von einer erhöhten Einwohnerzahl auszugehen ist.

### VwGH 24. 8. 2022, Ro 2021/17/0004

§ 52 GSpG; § 55 GSpG; § 17 VStG

Nach § 55 Abs 1 GSpG wird die Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer weiteren Verwaltungsübertretung gemäß § 52 Abs 1 GSpG die Eingriffsgegenstände eingezogen werden. Die Herausgabe nach § 55 Abs 1 GSpG setzt somit voraus, dass die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme ergibt, dass mit den (wegen eines diesbezüglichen Verdachts)

beschlagnahmten Gegenständen tatsächlich eine Verwaltungsübertretung gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs 1 GSpG begangen wurde, diese Gegenstände aber dennoch weder eingezogen noch nach § 17 Abs 1 oder Abs 2 VStG für verfallen erklärt werden können. Damit bleibt ein sehr eingeschränkter Anwendungsbereich für die Bestimmung des § 55 Abs 1 GSpG. Die Bedingung, dass zwar ein objektives Tatbild des § 52 Abs 1 GSpG verwirklicht wurde, der Eingriffsgegenstand, mit dem der Verstoß begangen wurde, aber dennoch nicht eingezogen werden darf, ist dann erfüllt, wenn der Verstoß nur geringfügig war (§ 54 Abs 1 GSpG), was sich etwa aus den Umsätzen mit dem Eingriffsgegenstand ergeben kann. Aus § 55 Abs 1 zweiter Satz GSpG ergibt sich, dass in solchen »Bagatellfällen« trotz der Verwirklichung eines objektiven Tatbilds des § 52 Abs 1 GSpG bei Erfüllung der übrigen Bedingungen (ua Unzulässigkeit des Verfalls) von einer Einziehung zunächst abzusehen und eine solche erst im Wiederholungsfall vorzunehmen wäre.

### VwGH 26. 9. 2022, Ra 2021/18/0339

RL 2011/95/EU (AsylverfahrensRL); § 68 AVG; § 69 AVG

Ein Fremder, der im Asylverfahren in einem Folgeantrag bereits zuvor existente Neuerungen geltend macht, darf nicht allein deshalb auf einen Wiederaufnahmeantrag gem § 69 AVG verwiesen werden; vielmehr kann den unionsrechtlichen Vorgaben des Art 40 der RL 2011/95/EU nur in der Weise entsprochen werden, dass von einer solchen Begründung für die Zurückweisung eines Asylantrags wegen entschiedener Sache – und damit in diesem Umfang auch von einer Anwendung des § 68 Abs 1 AVG – Abstand genommen wird.

### VwGH 5. 9. 2022, Ra 2021/03/0084

§ 15 VwGVG

Dass die Behörde eine Säumnisbeschwerde mit Beschwerdeventscheidung (BVE) zurückgewiesen hat, ändert nichts daran, dass das Rechtsmittel, über welches das VwG zu entscheiden hat, im Fall eines zulässigen Vorlageantrags die Beschwerde bleibt; denn der Vorlageantrag richtet sich nur darauf, dass die Beschwerde dem VwG vorgelegt wird. Geht das VwG in der Folge davon aus, dass die Beschwerde mangels Parteistellung unzulässig ist, hat es diese zurückzuweisen, wobei der Beschluss des VwG an die Stelle der BVE tritt.

□